

Ein Deutscher in Deutschland bannbrüchig?

von J-y

Diese Frage, die vielen sicher als absurd erscheint, muß leider — so erstaunlich es klingt — bejaht werden. Ein Deutscher kann in Deutschland ausgewiesen werden und kann auch bannbrüchig werden.

Der Begriff Bannbruch ist sehr alt. In Acht und Bann erklären, war ein gebräuchliches Mittel kirchlicher und weltlicher Machthaber, das bis zu den Anfängen der Menschheitsgeschichte zurückverfolgt werden kann. Der Sachsenspiegel sagt, daß der Bannbrüchige der rechten Hand verlustig werde und auf dem Schinderkarren zur Landesgrenze gebracht wird.

So im Mittelalter. Heute, im Zeitalter der Kultur, verfährt man glimpflicher. Hier ein Beispiel, wie man als Deutscher zum deutschen Banne gelangen kann:

Ein Preuße kommt in Bayern mit den Strafgesetzen in Berührung, wird bestraft, zu Gefängnis verurteilt und sitzt seine Strafe ab. Am Tage seiner Entlassung wird er nun nicht etwa frei, nein, im Gegenteil. Die bayerische Gefängnisverwaltung überweist ihn der Landespolizeibehörde, und hier wird dem Erstaunten eröffnet, „daß er auf zwei Jahre aus dem Freistaat Bayern ausgewiesen sei“. — Diesen Beschluß hat er zu unterschreiben, — tut er es nicht, ändert es auch nichts an der Tatsache, und nun — wartet der, inzwischen in Polizeihaft Sitzende, vom bayerischen Bannstrahl Betroffene auf seinen Abtransport (lies: Abschaffung oder Schub) nach der Grenze. An zwei bestimmten Tagen in der Woche ist der Polizeitransportwagen der Eisenbahn fällig, er wird mit diesem nach Hof an der sächsischen Grenze geschafft, dort bezirksamtlich den sächsischen Polizeibehörden übergeben, und diese überstellen den „Schübling“, wie er genannt wird, immer noch mittels Bahntransportwagen an Preußen weiter.

Mit viel Glück landet der Verbannte nach acht bis vierzehn Tagen bei seiner preußischen Heimatsbehörde — als Transportgefangener und wird hier erst auf freien Fuß gesetzt.

Der so behandelte Deutsche hat also wegen dieses Unikums von Verbannerei, nach seiner Strafverbüßung . . . noch eine acht- bis vierzehntägige Polizeihaft durchzumachen, verbunden mit Strapazen, von denen sich der Uneingeweihte gar keine Vorstellung machen kann.

Sein Beförderungsmittel, genannt Schubwagen, enthält zirka zwanzig schmale, lichtarme und muffige Kästen, die für zwei Menschen kaum Platz bieten, zumeist aber von drei bis vier armen Verbannten (Deutschen!) ausgefüllt werden. Bahnfahrten von zehn bis zwölf Stunden bedeuten für den Beförderten eine ungeheure physische und psychische Anstrengung, und da sich außer ihm noch Landstreicher